II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. April 2004

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für bestimmte Mitgliedstaaten zur Verstärkung der Kontrollinfrastrukturen für Pflanzengesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1225)

(Nur der dänische, deutsche, italienische und niederländische Text sind verbindlich)

(2004/331/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/31/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13c Absatz 5 Unterabsatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG wird den Mitgliedstaaten zur Verstärkung der Kontrollinfrastrukturen für Pflanzengesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt.

(2) Dänemark, Deutschland, Italien, die Niederlande und Österreich haben Programme zur Verstärkung ihrer Kontrollinfrastrukturen für Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern ausgearbeitet. Diese Länder haben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2002 der Kommission vom 11. Juni 2002 mit Durchführungsvorschriften über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten zur Verstärkung der Kontrollinfrastrukturen für Pflanzengesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern [3] eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für diese Programme beantragt.

(3) Dank der von Dänemark, Deutschland, Italien, den Niederlanden und Österreich vorgelegten technischen Informationen konnte die Kommission die Lage genau und umfassend analysieren. Die Kommission hat eine Liste der förderfähigen Programme zum Ausbau der Kontrollstellen erarbeitet, in der die Beträge der geplanten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für die einzelnen Programme genau aufgeschlüsselt sind. Die Angaben wurden auch vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz überprüft. Jedes der in der Liste enthaltenen Programme wurde einzeln genehmigt. Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass die Bedingungen und Kriterien für die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 2000/29/EG und der Verordnung (EG) Nr. 998/2002 erfüllt sind.

(4) Demzufolge ist die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben für diese Programme angebracht.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben, die Dänemark, Deutschland, Italien, die Niederlande und Österreich für ihre Programme zum Ausbau der Kontrollstellen tätigen werden, wird genehmigt.

[1] ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.
[2] ABl. L 85 vom 23.3.2004, S. 18.
[3] ABl. L 152 vom 12.6.2002, S. 9. Berichtigung im ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 18.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 beläuft sich auf insgesamt 155 022 EUR.

(2) Die Höchstbeträge, die die betreffenden Mitgliedstaaten als finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erhalten, sind folgende:

a) Dänemark: 15 547 EUR;

b) Deutschland: 33 246 EUR;

c) Italien: 51 673 EUR;

d) Niederlande: 40 480 EUR;

e) Österreich: 14 076 EUR.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die zum Ausbau der Kontrollstellen vorgesehenen Programme beläuft sich höchstens auf die im Anhang festgesetzten Beträge.

Artikel 3

Die im Anhang je Programm festgesetzte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nur gezahlt, wenn

a) die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat Nachweise in Form stichhaltiger Belege über den Ankauf und/oder die Verbesserung der im Programm aufgeführten Geräte und/oder Anlagen erhalten hat und

b) der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat ein Antrag auf Zahlung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 998/2002 vorgelegt wurde.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich der Niederlande, die Italienische Republik und die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 5. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

PROGRAMME ZUM AUSBAU DER KONTROLLSTELLEN

Programme mit der entsprechenden finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(in EUR)

Mitgliedstaat	Bezeichnung der Kontrollstellen (Verwaltungseinheit, Name)	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbeteiligung der Gemeinschaft
Dänemark	Lingby	3 972	1 986
	Frederikshavn	2 918	1 459
	Esbjerg	2 918	1 459
	Københavns Havn	2 918	1 459
	Københavns Lufthavn (Kastrup)	2 918	1 459
	Århus	2 918	1 459
	Billund Lufthavn	2 918	1 459
	Odense	2 918	1 459
	Grenå	2 918	1 459
	Hirtshals	2 918	1 459
	Ålborg	860	430
Deutschland	Baden-Württemberg, Baden-Airport Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	9 800	4 840
	Baden-Württemberg, Einlaßstellenverzeichnis 1.1 bis 1.8	500	250
	Bremen, Bremerhaven	3 535	1 767
	Bremen, Bremen Stadt	10 835	5 417
	Hamburg	7 420	3 710
	Hessen, Frankfurt Flughafen	12 385	6 192
	Hessen, Gießen/ZA Kassel	13 345	5 022
	Niedersachsen, Leer	2 510	1 255
	Niedersachsen, Emden/Außenhafen	1 695	847
	Niedersachsen, Hannover Flughafen	995	497
	Niedersachsen, Brake	1 695	847
	Niedersachsen, Nordenham	2 720	1 360
	Niedersachsen, Wilhelmshaven	1 185	592
	Thüringen, Erfurt Flughafen	1 300	650

(in EUR)

Mitgliedstaat	Bezeichnung der Kontrollstellen (Verwaltungseinheit, Name)	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbeteiligung der Gemeinschaft
Italien	Lazio, Aeroporto Leonardo da Vinci	0	0
	Calabria, Gioia Tauro	11 768	5 398
	Liguria, Genova	9 268	4 148
	Campania, Napoli	18 468	8 628
	Campania, Salerno	18 468	8 628
	Abruzzo, Ortona Porto	39 468	19 398
	Marche, Ancona Porto	8 500	3 850
	Marche, Ancona Aeroporto Falconara	3 418	1 623
Niederlande	Barendrecht	11 350	5 060
	Boskoop	11 350	5 060
	Emmeloord	11 350	5 060
	Groningen	11 350	5 060
	Hoorn	11 350	5 060
	Horst	11 350	5 060
	Roosendaal	11 350	5 060
	Tiel	11 350	5 060
Österreich	Graz	7 038	3 519
	Linz	7 038	3 519
	Salzburg	7 038	3 519
	Wien-Schwechat	7 038	3 519
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt (EUR)			155 022